

Verfügung 33/2014

Aktenzeichen: II-1203.8.5
Verfasser: Herr Louis

Zuständigkeiten im BG-orientierten Ansatz

- für den Leistungs- und Integrationsbereich

Die operativen Einheiten im Jobcenter der StädteRegion Aachen orientieren sich in ihrer Zuständigkeit an den Anfangsbuchstaben des Nachnamens der Leistungsbezieher.

Aufgabe einer transparenten und effektiven Verwaltung muss es sein, dass in allen vergleichbaren Einheiten gleiche Zugangs- und Zuständigkeitskriterien herrschen. Hiermit wird in der Außenwirkung Transparenz hergestellt und in der internen Zusammenarbeit werden Schnittstellenproblematiken minimiert.

Grundsatz

Bezüglich der Zuordnung von Bedarfsgemeinschaften zu den einzelnen Sachgebieten werden folgende Regelungen getroffen:

- Bei Eheleuten mit unterschiedlichen Nachnamen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Ehemannes.
- Bei eheähnlichen Gemeinschaften richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen der Frau. Ausnahme: Die Frau ist von einem Ausschlussstatbestand betroffen und bezieht deshalb keine Leistungen.
- Bei U25 jährigen Personen, deren Elternteil(e) ausgeschlossen ist/sind (in der Regel wegen SGBXII Anspruch), richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des ältesten Kindes
- Bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des älteren Partners.

Misch-BGs U25-Ü24

In Fällen in denen eine solche Misch-BG auftritt wird die Zuständigkeit nach der Regelung unter dem Punkt „Grundsatz“ durchgeführt.

Allerdings werden Personen unter 25 Jahren im U25 Team betreut, die Partner über 24 Jahren werden im Ü24 Bereich betreut.

Dies ist deshalb notwendig, da für die verschiedenen Altersstrukturen zum Teil unterschiedliche Eingliederungsinstrumente zur Verfügung stehen und nur durch die Spezialisierung eine optimale Betreuung der Kunden gewährleistet ist.

*Beispiel: Herr A. (U25) lebt mit Frau Z. (Ü24) in einer BG (nicht verheiratet).
Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen der Frau (Z.).*

Wegen der optimierten Betreuung wird Herr A. im U25 Bereich durch Integrationsfachkraft für den Buchstaben Z betreut.

Frau Z. wird im Ü24 Bereich durch die Integrationsfachkraft mit der Zuständigkeit für den Buchstaben Z betreut, da der Antragsteller die Zuständigkeit begründet.

BGs in teamübergreifender Betreuung - z. Bsp. Arbeitsvermittlung, 50plus, Joboffensive etc.

In Fällen in denen eine solche Misch-BG auftritt wird die Zuständigkeit nach der Regelung unter dem Punkt „Grundsatz“ durchgeführt.

*Beispiel: Herr A. (Ü24) lebt mit Frau Z. (Ü24) in einer BG (verheiratet).
Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen Mannes (A.).
Da Herr A. einer Vollzeitbeschäftigung nachgeht liegt die Zuständigkeit beim AV für den Buchstaben A.
Da bei Frau Z. mehrere vermittlungsrelevante Handlungsbedarfe vermutet werden wird Frau Z. dem FM für den Buchstabenbereich A zugeordnet (siehe Grundsatz).*

Reaktivierung von Altfällen

War ein Bewerber bereits in Betreuung und meldet sich erneut so wird der VerBIS Datensatz reaktiviert. Die Zuständigkeit orientiert sich hierbei, unabhängig von der Dauer der Unterbrechung, nicht an der ehemaligen Betreuung sondern nach der unter „Grundsatz“ beschriebenen Verfahrensweise.

Namenszusätze

Was geschieht aber mit Namenszusätzen wie von oder van? Wie sind akademische Grade oder Adelstitel einzuordnen? Für alphabetische Namenslisten gelten dieselben Grundsätze wie für die Anordnung der Stichwörter in Lexika und Wörterbüchern. Namenszusätze wie de, van oder von bleiben bei der Alphabetisierung **grundsätzlich unberücksichtigt**, also beispielsweise Nolde, Nolden, van Norden oder Maisel, Maiser, de Maizière, es sei denn, sie werden großgeschrieben, z. B. Vanbrugh, Van Buren, Vance. Auch akademische Grade oder Adelstitel spielen bei der Alphabetisierung von Personennamen keine Rolle: Hinkels, Fritz Freiherr von usw.

(Quelle: Duden online)

Eschweiler, 19.12.2014



Stefan Graaf
Geschäftsführer